

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kusel

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 3 Ausschüsse des Kreistags (1) Der Kreisausschuss hat 10 Mitglieder. (2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse: 1. Rechnungsprüfungsausschuss 2. Abfallwirtschaftsausschuss 3. Ausschuss zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienststellenleitung und Personalvertretung (§§ 74 u. 75 LPersVG) 4. Ausschuss „Kreisentwicklung“ (3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben folgende Mitglieder: 1. Rechnungsprüfungsausschuss 9 Mitglieder 2. Abfallwirtschaftsausschuss 10 Mitglieder 3. Ausschuss zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienststellenleitung und Personalvertretung (§§ 74 u. 75 LPersVG) 3 Mitglieder 4. Ausschuss „Kreisentwicklung“ 10 Mitglieder (4) Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter bestimmt.	§ 3 Ausschüsse des Kreistags (1) Der Kreisausschuss hat 10 Mitglieder. (2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse: 1. Rechnungsprüfungsausschuss 2. Abfallwirtschaftsausschuss 3. Ausschuss zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienststellenleitung und Personalvertretung (§§ 74 u. 75 LPersVG) 4. Ausschuss „Kreisentwicklung“ 5. Sozialausschuss (3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben folgende Mitglieder: 1. Rechnungsprüfungsausschuss 9 Mitglieder 2. Abfallwirtschaftsausschuss 10 Mitglieder 3. Ausschuss zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienststellenleitung und Personalvertretung (§§ 74 u. 75 LPersVG) 3 Mitglieder 4. Ausschuss „Kreisentwicklung“ 10 Mitglieder 5. Sozialausschuss 10 stimmberechtigte Mitglieder und beratende Mitglieder (4) Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter bestimmt.	Materielle Änderung

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 3 werden aus der Mitte des Kreistages gewählt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. (6) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.	(5) Die Mitglieder der Ausschüsse gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 3 werden aus der Mitte des Kreistages gewählt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. (6) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse. (7) Die Mitglieder des Sozialausschusses mit beratender Stimme werden von den im Landkreis Kusel tätigen freien Trägern der Wohlfahrtspflege benannt. Jeder der vorgenannten Träger kann ein Mitglied benennen, das durch den Kreistag bestätigt werden muss.	
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat Unbeschadet besonderer gesetzlicher Zuständigkeitsbestimmungen wird dem Landrat die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen: 1. die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- € im Einzelfall;	§ 5 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat Unbeschadet besonderer gesetzlicher Zuständigkeitsbestimmungen wird dem Landrat die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen: 1. die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- € 100.000,-- € (ohne Mehrwertsteuer) im Einzelfall;	Erweiterung der Vergabekompetenzen / Anpassung der Wertgrenzen.
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50, - €. (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.	§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50, - €. (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.	Redaktionelle Änderung

§ 15 Aufwandsentschädigung der Beauftragten für Klimaschutz und Mobilität sowie des Beauftragten für Bildung und junge Familien Die Aufwendungen der Beauftragten für Klimaschutz und Mobilität sowie des Beauftragten für Bildung und junge Familien werden entsprechend der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages abgegolten. Neben den Sitzungen des Ausschusses „Kreientwicklung“ kann auf Antrag auch für die Tätigkeit in den Arbeitskreisen nach § 7 entschädigt werden.	§ 15 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beauftragte des Kreientwicklungsausschusses Die Aufwendungen der ehrenamtlichen Beauftragten des Kreientwicklungsausschusses werden entsprechend der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages abgegolten. Neben den Sitzungen des Ausschusses „Kreientwicklung“ kann auf Antrag auch für die Tätigkeit in den Arbeitskreisen nach § 7 eine Entschädigung gewährt werden.	Anpassung der Aufwandsentschädigung aufgrund Neustrukturierung der Beauftragtenfunktionen
Keine Regelung	§ 17 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen (1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Kreistags- bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse sind zulässig, sofern sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist der/dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Kreistags- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- oder Tonaufzeichnungen bzw. Bild- und Tonübertragungen durch Kreistags- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzung untersagt. (2) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Kreistages bzw. der Ausschüsse, insbesondere Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Beschäftigten/Beamten der Kreisverwaltung, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.	Materielle Änderung

	(3) Die Ausschuss- und Kreistagsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahmen oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 29 LKO i.V.m. § 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben. (4) Die Zulässigkeit digitaler Tonaufnahmen öffentlicher Sitzungen zur Erstellung eines Protokolls bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen, sofern nicht bei Beginn abweichende Bestimmungen getroffen werden. Um die Tonaufnahmen in ein Transkript umzuwandeln, kann KI-Software verwendet werden, wenn und soweit 1. diese den geltenden Datenschutzanforderungen entspricht, 2. das Transkript durch eine/n Protokollführer/in redigiert wird, und 3. die Kreistagsmitglieder sowie anwesende Dritte über die Nutzung vor der Sitzung mündlich oder durch Aushang informiert werden.	
§ 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Kusel vom 17.09.2009 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.	§ 1718 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Kusel vom 17.09.2009 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.	Redaktionelle Änderung